

An  
Abteilung Ländliche Entwicklung  
Außenstelle Südwest  
Breitenburger Straße 25

25524 Itzehoe

## Betreff

Ihr Zeichen  
833-709.05.SE04.02

Unser Zeichen  
SE-2017-547

Datum  
15.01.2018

Betreff: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mönkloh/Weddelbrook, Kreis Segeberg  
Bezug: Ihr Schreiben vom 30.11.2017

Sehr geehrte Frau Cornils,

ich versuche am Anhörungstermin zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan am Donnerstag 18. Januar 2018 um 10:00 Uhr im Sitzungszimmer (Raum 0,34) der Außenstelle SW des LLUR, Breitenburger Straße 25, in Itzehoe teilzunehmen. Vorab übermittliche ich die Einwendungen des BUND/Landesverband Schleswig-Holstein gegen die Planung zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin.

1. Auf Seite 6 unter 1.1. Vorbemerkungen/1.1.1. Einleitungsgründe des Flurbereinigungsverfahrens/2. Satz/ 2. Absatz heißt es:

*"Durch den in diesem Bereich geplanten Ausbau der A20 einschließlich der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in großem Umfang in Anspruch genommen..."*

Dagegen ist einzuwenden, dass kein rechtsgültiger Planfeststellungsbeschluss für den Bau der A20 vorliegt und damit auch keine Trasse fixiert ist. Es ist also rechtlich nicht statthaft als Einleitungsgrund im 3. Absatz zu schreiben:

*"Auf dieser Grundlage ist die Gebietskulisse für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren auf die geplante neue Trasse der A20 zugeschnitten worden."*

Wo es keine planfestgestellte Trasse gibt, kann auch kein Flurbereinigungsverfahren darauf aufbauen.

Demgemäß besteht auch ein Widerspruch in Ihren Ausführungen auf Seite 6 unter 1.1.2 Aktueller Plan und bereits vorhandene Pläne, wo es im 2. Absatz heißt:

*" Die Aufstellung des Plans nach § 41 FlurBG in der Flurbereinigung Mönkloh/Weddelbrook steht zwar im weitläufigen Zusammenhang mit der Autobahnplanung, die Flurbereinigungsmaßnahmen sind jedoch unabhängig von dem Planfeststellungsverfahren zur Neutrassierung der A20 zu realisieren."*

2. Auf Seite 7 steht unter 1.1.3 Umwelt im ersten Absatz:

*"Nördlich des Verfahrensgebietes verläuft die Bramau. In ihrem Talraum erstreckt sich ein Teil des FFH-Gebietes 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau". Dieser Bereich ist von den Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans jedoch nicht betroffen."*

Diese Aussage ist korrekt, insofern der Bereich nicht direkt betroffen ist. Durch den Wege- und Gewässerplan sind jedoch zuführende Gewässer direkt betroffen, die mit ihren Uferstrandstreifen als Nebenverbundachsen des landesweiten Biotopverbundsystems fungieren (s. a. Seite 13 und 14 unter 1.6.1 Schutzgebiete und Biotop). Entsprechend ist gerade aus der Intensivierung der Landwirtschaft in den dann flurbereinigten Gebieten eine besondere Gefährdung der Schutzziele des genannten FFH-Gebiets abzuleiten. Unter 1.3. wird zur Agrarstruktur ausgesagt, dass etwa 60 % der Flächen von 20 Betreibern zum vorwiegenden Teil ackerbaulich bewirtschaftet werden, wobei der Getreide- und Maisanbau dominiert. Da 70 % der Böden ackerfähige Standorte sind (S. 10 vorletzter Absatz) ist von einer Steigerung des Maisanbaus und damit steigender Einträge von Nitrat und Phosphat, sowie "Pflanzenschutzmitteln" auszugehen.

Im zweiten Absatz steht im zweiten Satz:

*"Lebensräume streng geschützter Arten sowie Wertgrünland werden von der Maßnahmenprüfung nicht berührt."*

Diese Aussage ist nicht korrekt, da ein Biotop direkt von der Wegeplanung durchschnitten wird und Bäche (besonders Mühlenbek und Kesselgraben, s.o.) betroffen sind, die potentiell von streng geschützten Arten besiedelt sein können".

3. Auf Seite 12 steht unter 1.4. Wasserwirtschaft im letzten Absatz, dass der Gewässerpflegeverband und die Wasserbehörde des Kreises Segeberg bemüht sind, an das Gewässer angrenzende Flächen zu erwerben oder durch vertragliche Regelungen für die Umsetzung der WRRL sichern wollen. Diese unverbindliche Aussage setzt sich im letzten Satz fort:

*"Bei entsprechender Bereitschaft der Grundeigentümer können weitere Flächenankäufe oder -tausche auch im Rahmen der Flurbereinigung abgewickelt werden."*

Diese Aussagen stehen im Widerspruch zu den Forderungen der WRRL, deren Ziele auf diese unverbindliche Art und Weise nicht erreicht werden können.

4. Auf Seite 13 steht unter 1.5 Straßen- und Wegenetz im 2. Absatz:

*"Der Ausbaustandard und Erhaltungszustand des landwirtschaftlichen Wegenetzes entspricht in Teilen nicht mehr den heutigen Verkehrsanforderungen bezüglich der Stärke und Breite der Wirtschaftswege."*

Diese Aussage stellt Ursache und Wirkung auf den Kopf. Der Erhaltungszustand ist die Folge der Verwendung immer größerer und schwerer landwirtschaftlicher Geräte, die nicht an die lokalen Flächengrößen (s. S. 9 unter 1.3 im 2. Absatz), klimatischen (s.S. 8 unter 1.2 im zweiten Absatz) und Bodenverhältnisse (s. S. 9 unter 1.1 im ersten Absatz) angepasst sind. Bei einem derart hohen Grundwasserstand im Planungsgebiet und hohen Jahresniederschlägen sowie Starkregen mit steigender Tendenz ist es auf den kleinstrukturierten Flächen unerlässlich kleineres und leichteres landwirtschaftliches Gerät einzusetzen. Die Probleme des vergangenen Jahres 2017 haben gezeigt, wie extrem die Belastung durch unangepasste Geräte ist, wie stark die Wirtschaftswege verwüstet werden.

#### 5. Veraltete Bestandserhebungen bei Fauna und Flora:

Auf Seite 14 steht unter 1.6.2 im ersten Satz:

*"Für die Beschreibung des Landschaftsbestandes und die Ermittlung der Geschützten Arten wurde auf die in den Gemeinden vorliegenden Landschaftspläne und ebenso auf die Planfeststellungsunterlagen zum Ausbau der A20 für diesen Bereich zurückgegriffen."*

Die Planfeststellungsunterlagen zum Ausbau der A20 führen Fauna- und Florauntersuchungen auf, die durchweg älter als 5 Jahre sind und können deshalb nicht zur Grundlage von Aussagen im Sinne von §7 Abs. 2 Nr. 13 und §14 BNatSchG dienen.

Im zweiten Absatz wird dazu ausgesagt:

*" Vorkommen besonders und streng geschützter Arten sind - mit Ausnahme aller heimischen Vogelarten - im Verfahrensgebiet nicht bekannt."*

Diese Aussage ist wie oben erläutert nicht durch aktuelle Untersuchungen erwiesen und entspricht auch nicht eigenen Erkenntnissen des BUND.

Sie widerspricht auch den Aussagen auf Seite 72f, in der geschützte Arten aufgeführt sind. Die Liste ist jedoch bei den Vögeln, Säugetieren, Amphibien und Reptilien veraltet, bzw. unvollständig. Offensichtlich wurden keine Daten der letzten 5 Jahre, die dem LLUR bekannt sein müssten, berücksichtigt.

Auch die folgende Aussage ist mangels aktueller Untersuchungen nicht erwiesen:

*"Besonders schützenswerte Pflanzenarten sind im Bereich der beabsichtigten Flurbereinigungsmaßnahmen nicht vorzufinden".*

#### 6. Rastvögel:

So sind hier die Aussagen über die Rastvögel nicht aktuell. Brachvögel finden sich in großen Trupps im gesamten Planungsgebiet. Kraniche, Schwäne und Gänse sind in international, national bzw. landesweit bedeutenden Beständen vorhanden. Maisstoppelfelder haben entgegen der Aussage im 3. Absatz der Seite 72 einen hohen Wert für diese Zugvögel als überlebenswichtiges Nahrungsbiotop.

#### 7. Amphibien:

Auf Seite 72 werden im letzten Absatz veraltete Angaben zu Amphibienvorkommen gemacht.

Darunter fallen auch die geschützten Arten Knoblauchkröte und Moorfrosch und es heißt dazu:

*"Letztere wurden jedoch nur in 2 bzw. 6 der insgesamt 88 von dem KfL untersuchten Gewässer festgestellt."*

Im folgenden Text wird jedoch nicht klargestellt, wo im Verfahrensgebiet diese positiven Nachweise waren, bzw. wurden nicht die aktuellen Vorkommen definiert. Es kann demnach nicht wie auf Seite 73 oben geschlussfolgert werden:

*"Aus artenschutzrechtlicher Sicht haben die geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen voraussichtlich keinen Einfluss auf die Lebensräume der Amphibien."*

Die geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen dürften sehr wohl das Tötungsverbot beispielsweise von im Planungsgebiet vorhandenen Knoblauchkröten- und Moorfroschbeständen verletzen.

#### 8. Säugetiere:

Auf Seite 73f steht unter Säugetiere:

*"Der Fischotter ist im Verfahrensgebiet noch nicht nachgewiesen".*

Diese Aussage negiert die seit mehreren Jahren bekannte Nachweise von Otterspuren in Förden-Barl. Da sich bereits seit mindestens 2 Jahren Otterfamilien bei Bad Bramstedt etabliert haben, ist auch wegen der Streifgebiete von Muttertieren mit Nachwuchs von nahrungssuchenden Individuen im Planungsgebiet auszugehen.

Zudem zeigen die betroffenen Nebenverbundachsen die Bedeutung des Gebiets für wandernde Otter. Das Planungsgebiet hat Verbindungsfunktion zwischen mehreren Schwerpunktbereichen, die auch für primär aquatisch lebende Organismen als Lebensräume von Bedeutung sind (siehe Punkt 7.). Eine Einschränkung der Lebensqualität ist durch die beschriebenen Flurbereinigungsmaßnahmen in der vorgesehenen Ausführung absehbar.

#### Fledermäuse:

Auf Seite 74 wird auf veraltete Bestandserhebungen von 2011 zu Fledermäusen Bezug genommen. Es werden 9 Arten genannt, von denen einige typischerweise die im Planungsgebiet vorhandenen Redder und Knicks als Leitlinien für ihre Flugrouten wählen und in denen Habitatbäume auch für Wochenstuben und als Tagesversteck zur Verfügung stehen. Da die Wegepläne 1-4 durchaus Fledermaushabitate von hoher Eignung darstellen und auch ein besonderer Biotopkomplex im Zentrum des Planungsgebiets betroffen ist, kann nicht behauptet werden, dass *"keine Wochenstuben, Winterquartiere oder bedeutende Flugrouten betroffen"* sein können.

Auch handelt es sich bei Verwirklichung der Planung keineswegs um eine "vorübergehende Störung", die auch nach BNatSchG vermieden werden muß, sondern durch die Hochentastung der Knicks und Redder an den Fahrwegen in Anpassung an die "modernen" landwirtschaftlichen Geräte um eine dauerhafte Beeinträchtigung von Flora und Fauna und damit auch der Fledermäuse.

#### 9. Reptilien:

Hier können zu den Ausführungen auf Seite 74f die gleichen Aussagen wie zu Amphibien gemacht werden:

- veraltet
- nicht nachprüfbar Schlussfolgerungen zur Betroffenheit

#### 10. Insekten:

Hier können zu den Ausführungen auf Seite 75 die gleichen Aussagen wie zu Reptilien gemacht werden:

- veraltet

- nicht nachprüfbare Schlussfolgerungen zur Betroffenheit

Hinzu kommen für den Lebensraum bedeutende weitere Insektengruppen, die im Gegensatz zu Libellen wegen potentieller Vorkommen besonders und streng geschützter Arten

Berücksichtigung finden müssen, z.B. Käfer. Bei den Maßnahmen in Bezug auf die Wegeplanung fehlen entsprechende Berücksichtigungen.

#### 11. FFH und WRRL

Auf Seite 13 steht im letzten Absatz und in der Fortsetzung auf Seite 14 oben:

*"Dieser Bereich ist ein Teil des FFH-Gebietes 2024-391 "Mittlere Stör, Bramau und Bünzau." Es hat eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Neunaugen. Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung bzw. Schaffung naturnaher und barrierefreier Fließgewässerzustände. Mehrere Fließgewässer, welche der Bramau aus dem Verfahrensgebiet zufließen, sind als Nebenverbundachsen im Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein dargestellt. Im weiteren Verfahren können entsprechend des Managementplans ggf. Flächenankäufe oder -tausche zur Bildung von Uferrandstreifen realisiert werden."*

Diese Aussagen genügen nicht dem Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie. Es ist festzulegen, dass Uferrandstreifen der Bäche im Verfahrensbereich in mindestens 5 m Breite realisiert werden müssen. Vorgeschriebene Bewirtschaftungsmaßnahmen müssen in diesem Kontaktbereich zum FFH-Gebiet den Fortbestand sicherstellen.

Die Aussagen genügen auch nicht dem Verbesserungsgebot der WRRL. Die Gewässergüte der Bramau darf nicht durch die sowieso schon kritisch belasteten Hauptvorfluter im Verfahrensgebiet verschlechtert, sondern muß durch geeignete Maßnahmen verbessert werden. Konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels fehlen aber in den Ausführungen des vorliegenden Gewässerplans und sind nicht zwingend vorgeschrieben worden (s.o. "können" und "ggf").

Da Fluss- und Bachneunauge bis in die Bäche und letztere bis zu den Gräben im Planungsgebiet zur Eiablage aufsteigen können und ihre Larven dort bis zu etwa 15 Jahren leben ist von einer bestandsgefährdenden Störung dieser Arten durch die vorgesehene Flurbereinigung auszugehen. Die Aussage auf Seite 75 unten ist falsch:

*"Diese Fließgewässer werden von der Flurbereinigungsplanung nicht berührt."*

Die genannten Rundmaularten, aber auch die nicht genannten Meerneunaugen kommen in den Flusssystemen der Stör vor und sind zum Teil auch in dem mit dem Planungsgebiet verknüpften Bachsystem beim nahen Borstel-Hohenraden Teil nachgewiesen. Die korrekte Berücksichtigung dieser besonders und streng geschützten Arten fehlt in den Planungen vollständig. Zur Sicherstellung auch der Population im FFH-Gebiet muß ein konventioneller Anbau von Mais in angrenzenden Feldern verboten werden, da dieser Anbau nachweislich die Larvenhabitate maßgeblich schädigt. Zudem müssen schonende Formen der Gewässerunterhaltung im Planungsgebiet zum Erhalt der Neunaugenpopulation und auch zur korrekten Umsetzung der WRRL vorgeschrieben werden.



Es reicht demnach nicht aus, auf Seite 15 im dritten Absatz zu schreiben:

*"Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten wird und die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Umwelt so gering wie möglich sind."*

WRRL und FFH-RL erfordern strikte Festlegungen, die negative Auswirkungen ausschließen und einen natürlichen Gewässerzustand der Güteklasse I ermöglichen.

Diese Anforderungen werden auch auf Seite 16 im letzten Satz des 2. Absatzes gestellt:

*"Die agrarstrukturellen Verhältnisse sind zu verbessern, sowie unter Beachtung eines nachhaltigen Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen ein zukunftsorientiertes und leistungsfähiges Wege- und Gewässernetz zu gewährleisten."*

Der vorgelegte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird der selbstgestellten Anforderung eines nachhaltigen Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen nicht gerecht und führt auch nicht zu einer Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse, wenn man den Ausdruck "Verbesserung" zukunftsorientiert definiert. Die auf Seite 84 unter 6.6.4. durchgeführte Bewertung steht auf Grund der genannten Umstände im Widerspruch zu den in der WRRL formulierten Umweltqualitätszielen.

12. Zu 2 ab Seite 15:

Bei der detaillierten Vorstellung des Wegekonzepts wird neben der oben kritisierten Erhöhung der Tragfähigkeit und teilweisen Verbreiterung versäumt auch den nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu bewerten. Dementsprechend fehlen notwendige Anpassungen in den Planungen der einzelnen Wege.

So werden für die Aufrechterhaltung der Durchlässigkeit Betonrohre in zu geringem Durchmesser vorgesehen. Zum Schutz der potenziell vorhandenen Gewässerfauna (mit besonders und streng geschützten Arten) müssen an den betroffenen Gräben Rohre mit größerem Durchmesser in nicht zu großer Länge verbaut werden, die nicht nur den Wasserfluss ermöglichen. An den Enden sind Leitvorrichtungen vorzusehen, die die Querung sichern. Auch ist im Zuge der Flurbereinigung eine Saumbreite an den Wegen festzulegen, die die natürlichen Lebensgrundlagen effektiv sichern kann (siehe Seite 16 im letzten Satz des 2. Absatzes).

Die Bauzeitenregelung muß auch den Schutz der besondes und streng geschützten Zugvogelarten vorschreiben, die im Gebiet seit Jahren gemeldet und deren Aufenthaltsperioden zur Nahrungsaufnahme im Planungsgebiet bekannt sind. Eine Störung dieser Vögel würde auf Grund der betroffenen Individuenzahlen zu einer erheblichen Verringerung der Gesamtpopulation führen und würde internationale Abkommen zum Schutz wandernder Tierarten verletzen.

Dr. Maximilian Schäffler

Im Auftrag des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein

Bad Bramstedt, den 15.1.2018

abgegeben gegen Empfangsbestätigung am 16.01.2017 um 9:10 Uhr beim Pförtner LLUR/ Abt. Ländliche Entwicklung/Außenstelle Südwest